## Persönliche Voraussetzungen

ist etwa im Zusammenhang mit der Verweigerung von Bewilligungen für Demonstrationen der Fall, deren Überprüfung durch das Verfassungsgericht in aller Regel für den Beschwerdeführer zu spät kommt. Indem hier eine Ausnahme vom Erfordernis des aktuellen Rechtsschutzinteresses gemacht wird, kann das Verfassungsgericht seine «verfassungsrechtliche Leitfunktion» ... auch in solchen Fallkonstellationen überhaupt wahrnehmen. Insoweit besteht dann unabhängig vom weggefallenen Rechtsschutzinteresse des konkreten Beschwerdeführers ein öffentliches Interesse an einer materiellen Prüfung der geltend gemachten Grundrechtsverletzung.» 446

Würde auch in solchen Fallkonstellationen das Fehlen einer gegenwärtigen Beschwer zur Unzulässigkeit der Verfassungsbeschwerde führen, könnte der Staatsgerichtshof in der Tat seiner «verfassungsrechtlichen Leitfunktion» in diesem Bereich nicht nachkommen<sup>447</sup>. Da das liechtensteinische Verfassungsprozessrecht nur eine Inzidentkontrolle der einer behördlichen Entscheidung zugrundeliegenden Norm kennt, eine direkt gegen eine Norm gerichtete Verfassungsbeschwerde nicht möglich ist, könnten bei einem Bestehen auf dem Erfordernis der gegenwärtigen Beschwer Rechtsakte der Exekutive und auch die zugrunde liegenden Normen in diesem Bereich keiner verfassungsgerichtlichen Kontrolle zugeführt werden. Deshalb ist dem Staatsgerichtshof zuzustimmen, wenn er in diesen Fallkonstellationen die Verfassungsbeschwerde nicht unter Hinweis auf die fehlende aktuelle Beschwer verwirft.

Generalisierend lässt sich sagen, dass der Staatsgerichtshof gegenüber erledigten staatlichen Entscheidungen u.a. dann die Verfassungsbeschwerde zulässt, wenn beim Beschwerdeführer ein entsprechendes Feststellungsinteresse besteht. Andernfalls, d.h. bei Prüfung einer staatlichen Massnahme auch bei objektiv fehlender Beschwer werde der Staatsgerichtshof als Gutachterinstanz in Anspruch genommen.

Die skizzierte Rechtsprechung deckt sich weitgehend mit der Judikatur des deutschen Bundesverfassungsgerichts und des schweizerischen

<sup>446</sup> StGH 1997/40 – Urteil vom 2. April 1998, LES 1999, 87 (89).

<sup>447</sup> StGH 1997/40 – Urteil vom 2.4.1998, LÉS 1999, 87 (89); ŠtGH 1995/20 – Urteil vom 24.5.1996, LES 1997, 30 (38).

<sup>448</sup> StGH 1997/40 – Urteil vom 2.4.1998, LES 1999, 87 (88); s. aber bereits StGH 1984/2/V – Urteil vom 20.11.1990, LES 1992, 4 (6).

<sup>449</sup> StGH 1997/40 – Urteil vom 2.4.1998, LES 1999, 87 (89).